VERORDNUNG (EWG) Nr. 1969/73 DES RATES

vom 19. Juli 1973

zur Festlegung der Bestimmungen für die Aufhebung der Regelung für die Aussetzung der Abgaben bei der Einfuhr und der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der ihm beigefügten Akte,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 (3), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 182/73 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/73 (5), sind die Einfuhrabgaben und die Ausgleichsbeträge für Rindfleisch bis zum 16. September 1973 ausgesetzt worden, um die andauernde Mangellage in der Gemeinschaft zu beheben.

Auf dem Großrindermarkt zeichnet sich eine Abwärtsentwicklung der Preise ab; die Beibehaltung der Aussetzungsregelung bis zum 16. September 1973 ist deshalb möglicherweise nicht gerechtfertigt. Es empfiehlt sich darum, schon jetzt vorzusehen, daß die Regelung beendet wird, sobald die Preissituation in der Gemeinschaft ihre Beibehaltung nicht mehr rechtfertigt.

Es muß jedoch eine Frist für die Abwicklung der bereits angelaufenen Geschäfte vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 182/73 vorgesehene Regelung endet, wenn die Kommission feststellt, daß der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgestellte Preis für Großrinder während einer Woche niedriger als 103 v. H. des Orientierungspreises ist.

Die erste Woche, deren Preis berücksichtigt wird, ist diejenige, die am Montag vor Inkrafttreten dieser Verordnung beginnt.

Artikel 2

Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten und mit dritten Ländern werden die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1344/72 der Kommission vom 28. Juni 1972 zur Festsetzung der für den Fall einer Erhöhung des Satzes der Zölle oder der Abschöpfungen anwendbaren Wegefrist, die im Falle einer erheblichen Preiserhöhung für Rindfleisch ausgesetzt worden sind (6), angewandt. Die Wegefrist endet jedoch spätestens am 16. September 1973.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. KAMPMANN

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.
(4) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 136 vom 23. 5. 1973, S. 4.
(6) ABl. Nr. L 147 vom 29. 6. 1972, S. 20.